

Katholischer Arbeiterverein St. Mauritius  
zu Breslau.



Statuten.

*Im 317  
2*

§ 1.

Der Verein, gegründet am 1. März 1903, heißt „Katholischer Arbeiterverein St. Mauritius zu Breslau“ und hat seinen Sitz in Breslau.

§ 2.

Der Verein steht unter dem Schutze des heiligen Joseph, des Patrons der christlichen Arbeiter.

§ 3.

Protector des Vereins ist der Fürstbischof von Breslau.

§ 4.

Der Verein bezweckt die religiös-sittliche und soziale Hebung des Arbeiterstandes nach den Grundsätzen der Enchlyka „Rerum novarum“. Die Politik ist ausgeschlossen.

§ 5.

Der Verein sucht den im § 4 angegebenen Zweck zu erreichen

- a. durch Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und den zweimal im Jahre stattfindenden Empfang der heiligen Sacramente;

- b. durch Pflege der Standestugenden, insbesondere des Fleißes, der Treue, der Mäßigkeit und Sparsamkeit;
- c. durch regelmäßige Versammlungen mit belehrenden Vorträgen und Erörterungen von Fragen, welche die Interessen des Arbeiterstandes betreffen;
- d. durch Gründung einer Bibliothek bezw. fleißige Benutzung der Borromäus-Pfarrbibliothek;
- e. durch geeignete Einrichtungen zur Förderung der materiellen Interessen des Arbeiterstandes;
- f. durch gesellige Unterhaltung.

Der Verein tritt dem Gesamtverband der katholischen Arbeitervereine von Nord- und Ostdeutschland bei.

§ 6.

Der Verein besteht aus wirklichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Wirkliches Mitglied kann jeder unbescholtene christliche Arbeiter werden, der keinem kirchenfeindlichen Vereine angehört und keinen kirchenfeindlichen Grundsätzen und Bestrebungen hulldigt. Ehrenmitglied können diejenigen werden, welche die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise fördern.

Über Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Im Falle der Nichtaufnahme werden Gründe nicht angegeben.

§ 7.

Den Monatsbeitrag der Mitglieder sowie das Eintrittsgeld setzt der Vorstand fest.

§ 8.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch den Tod;
- b. durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- c. durch Ausschluß seitens des Vorstandes.

Wer kirchenfeindlichen Bestrebungen hulldigt, die österliche Kommunion verabsäumt und gegen die Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins agitiert, oder durch sein sonstiges Betragen sich der Mitgliedschaft unwürdig macht, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. Als ausgeschlossen aus dem Verein wird ferner erachtet, wer länger als drei Monate mit den Monatsbeiträgen im Rückstande ist. Eingezahlte Beiträge werden in keinem Falle zurückerstattet. Durch Austritt oder Ausschluß geht jeder Anspruch an den Verein oder an das Vereinseigentum verloren.

§ 9.

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. In den Versammlungen das Wort zu erbitten, Anträge zu stellen und bei Fassung von Beschlüssen sowie bei Vornahme von Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

- b. An den etwaigen Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. die Vereinszwecke durch alle gesetzlich erlaubten Mittel zu fördern, insbesondere die Grundsätze des Vereins weiteren Kreisen bekannt zu machen und dem Vereine möglichst viele und gute Mitglieder zuzuführen;
- b. dem Zwecke des Vereins gemäß in Arbeiterfragen standhaft zu den katholischen Grundsätzen zu halten und mit Entschiedenheit für die Interessen des Arbeiterstandes einzutreten;

- c. durch seine sittliche Führung die Ehre des Standes und des Vereins zu wahren.
- d. den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 11.

Den Vorstand des Vereins bilden:

- a. ein vom Fürstbischof von Breslau ernannter geistlicher Präses;
- b. ein vom Verein im Einverständnis mit dem geistlichen Präses gewählter Laie als Vizepräses;
- c. ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter desselben;
- d. ein Kassierer sowie ein Stellvertreter desselben;
- e. drei Beisitzer, deren einer eventuell der Viedemeister ist.

§ 12.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Präses auf ein Jahr gewählt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Neuwahl wird in der statutenmäßigen Generalversammlung vollzogen. Eine Wiederwahl ist gestattet.

§ 13.

Der Präses hat das Recht und die Pflicht, alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins zu überwachen, den Verein nach innen und außen hin zu vertreten, insbesondere die Kasse, die Kassenbücher sowie das Protokollbuch zu revidieren und von den betreffenden Vorstandsmitgliedern Rechenschaft zu fordern.

Jeder Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Bestätigung des Präses.

Der Vizepräses unterstützt und vertritt den Präses nach Vereinbarung und im Verhinderungsfalle.

§ 14.

Der Vorstand hat das Recht der Beschlußfassung auf dem Gebiete der Geschäftsordnung, auf dem Gebiete der Statuten aber nur, insoweit es ihm in den Statuten ausdrücklich verliehen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört außer den im § 5 und 6 angegebenen Obliegenheiten die Ordnung der inneren Vereinsangelegenheiten, die Ausführung der in den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Durchführung dieser seiner Obliegenheiten versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Präses oder Vizepräses zu gemeinschaftlicher Beratung. (Vorstandssitzung.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zahl der Erschienenen hat auf die Beschlußfähigkeit keinen Einfluß.

Der Kassierer bzw. dessen Stellvertreter ist verantwortlich für die richtige Ablieferung der Kassenbestände und die Buchführung. Beides unterliegt der regelmäßigen jährlichen Revision durch drei vom Verein gewählte Kassenrevisoren, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen und in der der Revision folgenden Vereinsversammlung Bericht zu erstatten haben. Kasse und Kassenbuch werden vom Präses verwaltet.

Alle etwaigen Unterstützungen haben nur charitativen Charakter und sind weder einlagbar noch verpfändbar.

Sterbeunterstützungen werden nur ausgezahlt: a. an berechnigte Erben, b. für Mitglieder, welche eines kirchlichen Begräbnisses fähig sind. Die Entscheidung in diesen Sachen fällt der Vorstand.

§ 15.

Die Versammlungen zerfallen in General-, Vereins-  
versammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Generalversammlung hat das Recht:

- a. in allen Vereinsangelegenheiten zu beschließen;
- b. die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präses  
und die Kassenrevisoren zu wählen;
- c. den Jahresbericht und die Jahresrechnung  
entgegenzunehmen und zu genehmigen;
- d. dem Kassenführer Entlastung zu erteilen.

Zu der Generalversammlung haben nur Mitglieder  
 Zutritt.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn der  
Termin derselben 48 Stunden vorher in der „Schlesischen  
Volkszeitung“ und im Verbandsorgan „Der Arbeiter“  
bekannt gegeben ist. Die Beschlüsse verpflichten auch die  
nichterschienenen Mitglieder.

§ 16.

Alljährlich wird für die lebenden und für die ver-  
storbenen Mitgliedern je eine heilige Messe gelesen und  
zwar aus Vereinsmitteln.

§ 17.

Das Vereinsjahr und die Amtszeit beginnt am  
1. April.

§ 18.

Zur Auflösung des Vereines ist außer einem Beschlusse  
von zwei Dritteln der auf der Generalversammlung  
erschiedenen Mitglieder die Zustimmung des Protektors  
erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte  
Vereinsvermögen an das hiesige römisch-katholische Pfarr-  
amt zu St. Mauritius zur Verwendung für arme  
katholische Arbeiter und Arbeiterfamilien unter alleiniger  
Aufsicht des fürstbischöflichen Stuhles zu Breslau.

§ 19.

Die formellen, das Vereinsleben auf Grund dieser  
Statuten regelnden Bestimmungen sind in der Geschäfts-  
ordnung enthalten, welche für die Mitglieder gleiche ver-  
pflichtende Kraft hat wie die Statuten. Alle anderen in  
den Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden durch den  
Vorstand oder die Generalversammlung geregelt.

§ 20.

Der Verein löst sich nicht auf, wenn ein Mitglied  
austritt, ausgeschlossen wird, stirbt oder in Konkurs gerät, <sup>in</sup>  
ebensowenig haben ein solches Mitglied bzw. Erben  
oder Gläubiger Ansprüche an den Verein.

§ 21.

Diese Statuten treten, von der Generalversammlung  
genehmigt, von dem heutigen Tage ab in Kraft.

Breslau, den 1. März 1903.

## Der Vorstand.

(gez.)

**Reimann** Präses. **Dr. Gudenak**, Vizepräses.  
**Schüke**, erster Schriftführer. **Gusse**, zweiter Schriftführer.  
**Böhm**, erster Kassierer. **Hornig**, zweiter Kassierer.  
**Streckel**, **Bludka**, **Lammel**, Beisitzer.

Katholischer Arbeiterverein  
St. Nicolaus, Breslau.



Mitgliedsbuch No

*ym 379*



Kathol. Arbeiterverein St. Nicolau, Breslau.

Gegründet am



1. März 1903.

Gott segne die christliche Arbeit!

Herr

wurde am

19

als ordentliches Mitglied aufgenommen.

N<sup>o</sup>

349  
3

zahlt einen Monatsbeitrag von

Das Präsidium.

Präses.

Vizepräses.

L. S.

81834/3